

Satzung

Zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des AZV Elster- Kabelsketal (AZV) (Zentrale Gebührensatzung)

- Lesefassung -

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) in Verbindung mit §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung vom 16.04.2013 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur zentralen Gebührensatzung wie folgt beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Der AZV betreibt seine Abwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung.

II. Abschnitt

Schmutzwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseiti-

gungsanlagen und zur Refinanzierung der technischen Anlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren erhoben, sofern eine Einleitung von Abwässern (Fäkalien) in das jeweilige zentrale Abwassernetz erfolgt.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und sind durch ein Fachunternehmen einzubauen. Wenn der AZV im Ausnahmefall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen einbauen lassen muss. Die Erfassung der durch einen Zweitähler abzusetzenden Mengen erfolgt im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung und ist eine Bringpflicht des Eigentümers. Für den Nachweis gilt Abs. 3 sinngemäß. Der AZV behält sich eine Kontrolle der bereits eingebauten Zweitähler vor und entscheidet über den fachgerechten Einbau. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Der in Absatz 5 geforderte Nachweis ist auch für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung mit Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich. Erfolgt durch den landwirtschaftlichen Betrieb entgegen dieser satzungsrechtlichen Verpflichtung kein Einbau, so ist der Abzug von Wassermengen mittels Gutachten oder glaubhafter Unterlagen nur im ersten Veranlagungsjahr nach Inkrafttreten dieser Satzung zu-

lässig.

- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 30 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Der Preis für Schmutzwasser wird grundsätzlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge, gemessen am geeichten Hauswasserzähler (Frischwassermaßstab), sowie nach den auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen berechnet.

Der Preis für die Schmutzwasserbeseitigung aus Haushalt, Kleingewerbe und Industrie beträgt 3,64 EUR/m³.

Für die Beseitigung sonstiger Wässer (Grund-, Drainage- und Kühlwasser) werden 3,64 EUR/m³ berechnet.

- (2) Für die teilweise Deckung der Fixkosten wird neben der Verbrauchsgebühr eine monatliche Grundgebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Nenndurchfluss des auf dem Grundstück befindlichen Trinkwasserzählers bemisst. Bei mehreren Trinkwasserzählern auf einem Grundstück wird deren Volumen addiert. Es gelten folgende Grundgebühren:

<u>Nenndurchfluss</u>	<u>monatliche Grundgebühr</u>
bis Qn 2,5	8,00 Euro
bis Qn 6	19,20 Euro
bis Qn 10	32,00 Euro
bis Qn 15	48,00 Euro
bis Qn 40	128,00 Euro
über Qn 60	192,00 Euro.

- (3) Die Gebührensätze für Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben (dezentrale Entsorgung) werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpas-

sungsgesetzes vom 04. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, § 15, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen.
- (6) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage gebührenpflichtig.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist und/oder der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß durch den AZV auf Antrag stillgelegt wird.
- (2) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht am 31.12., so kann der AZV den Jahresverbrauch anhand einer früheren Messung hochrechnen, wenn zwischen der Messung und dem Jahresende nicht mehr als 2 Monate liegen. Gleiches gilt, wenn die Ablesung spätestens 2 Monate nach Jahresende erfolgt entsprechend (Herunterrechnung).
- (3) Erfolgt aus technischen Gründen eine Ablesung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Fristen, so gilt als Erhebungszeitraum der Zeitraum zwischen zwei Ableesungen. Die Gebührenschuld entsteht dann zum Zeitpunkt der Ablesung.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 dieser Satzung, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung, wobei der Verbrauch für die Vorausleistung auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet wird.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die gemessene Abwassermenge des ersten Monats hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der AZV den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Beitragsschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Absatz 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Abschnitt

Niederschlagswassergebühr

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Fortleitung und Behandlung des Niederschlagswassers ist 1m² Bemessungsfläche.
- (2) Die Bemessungsfläche errechnet sich aus der überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche. Hierbei wird je nach Versiegelungsart die jeweilige Fläche mul-

tipuliert mit dem Faktor

- 1 bei Dachflächen, Betonflächen, Asphalt, Verbundpflaster und Plattenbeläge mit undurchlässigen Fugen;
- 0,6 bei Verbundpflaster und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen;
- 0,4 bei begrünter Dachflächen;
- 0,1 bei sonstigen gering versiegelten Flächen (z.B. Schotterrasen, Kunststoffwaben, Rasengittersteine und nicht verdichtete Schotterfläche).

Das Ergebnis der Multiplikation bildet die Bemessungsfläche, die auf volle m² abgerundet wird.

- (3) Gelangen von den auf dem Grundstück vorhandenen versiegelten Flächen Niederschlagswasseranteile in auf dem Grundstück vorhandene, ganzjährig genutzte Niederschlagswasserspeicher- oder Versickerungsanlagen mit einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³, die einen Anschluss an die Regenwasserkanalisation haben, so ist die Fläche bis zur maximal tatsächlich an die Anlage angeschlossenen Fläche zur Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß nachstehender Tabelle zu reduzieren:

	Abzugsfläche je m³ Speichervolumen
Niederschlagswasserspeicher mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	15 m ²
Versickerungsanlagen (Bemessung nach ATV A – 138) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	20 m ²

- (4) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen auf einem Erfassungsbogen mitzuteilen. Maßgebend sind die mit Inkraftsetzung dieser Satzung bestehenden Verhältnisse.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach Abs. 4 nicht nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 11 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Der Gebührensatz beträgt 0,82 EUR/m² Bemessungsfläche.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Absatz 4 die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht anzeigt;
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, daß der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, daß Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, OT Gröbers, den 17.04.2013



Reinhard Stahl
Verbandsgeschäftsführer



Siegel